

Abweichungssatzung zur Satzung der Gemeinde Messel über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 28.09.1987.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel hat in ihrer Sitzung am 02. Juni 1997 folgende Abweichungssatzung der Gemeinde Messel über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 28.09.1987 beschlossen:

Abweichungssatzung

Artikel 1

Für die im Geltungsbereich der Bebauungspläne Gewerbegebiet "Am Bahnhof" Flur 10 und Gewerbegebiet "Am Bahnhof II" Flur 21 in Messel liegende -Erschließungsanlage- Straße "Am Bahnhof" werden folgende von § 12 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale festgestellt.

Bei Nachforschungen im Gemeindearchiv wurden keine Unterlagen gefunden, aus denen hervorgeht, dass für die Straße "Am Bahnhof" bisher Erschließungsbeiträge erhoben worden sind und eine Widmung der Straße erfolgt ist.

Die Straße "Am Bahnhof" mit Fahrbahn, Gehweg, Entwässerungsanlagen und Straßenbeleuchtung gilt somit von der Roßdörfer Straße im Westen bis zum Wendepplatz vor dem Anwesen Flur 21 Nr. 9 im Osten als erstmalig hergestellt.

Ein vorläufiger Teilausbau der Straße "Am Bahnhof" mit Fahrbahn, Rinnen, Randsteinen, Beleuchtungseinrichtungen und Entwässerungseinrichtungen, von ca. 567 m erfolgte vor der Gebietsreform 1977, jedoch ohne Gehwege.

Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung für das Gewerbegebiet "Am Bahnhof II" erhielt die Gemeinde Gelände zum Ausbau eines dem Verkehr gerechtfertigten Straßenendstücks mit Wendepplatz. Dieses Straßenendstück mit Wendepplatz im Ostteil hat die Gemeinde Messel nunmehr endgültig ausgebaut.

Auf der Nordseite vom Grundstück Flur 3 Nr. 185/7 (Kiosk) bis zum Grundstück Flur 21 Nr. 9 (Firma SHW) wurde erstmalig ein Gehweg hergestellt. Auf der Straßensüdseite zum Bahnkörper hin entfällt der Ausbau des Gehweges. Eine Abgrenzung der Fahrbahnfläche durch Rinnenplatten und Randsteine ist vorhanden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 06. Juni 1997 in Kraft.